



StWL Städt. Werke Lauf a.d. Pegnitz GmbH
 Stromversorgung Neunkirchen GmbH
 GVL Gasversorgung Lauf a.d. Pegnitz GmbH
 Sichertstr. 49
 91207 Lauf a.d. Pegnitz

2019

Erdgas- und Elektrofahrzeuge

Förderprogramm III



Antrag auf eine Förderung für Erdgas- und Elektrofahrzeuge im Rahmen des Klimaschutzprogramms der StWL Städtische Werke Lauf a.d. Pegnitz GmbH Stromversorgung Neunkirchen GmbH GVL Gasversorgung Lauf GmbH

Die Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung sind den Förderrichtlinien der Broschüre „Klimaschutzprogramm 2019“ zu entnehmen. Kunden, die unseren Ökostrom „natürlich Lauf“ bzw. „natürlich neunkirchen“ beziehen, erhalten zusätzlich eine einmalige Förderung.

1. Antragsteller

Name _____ Vorname _____
 Straße _____ PLZ, Ort _____
 Telefon _____ Mobil _____

Kundennummer

 lauf - Vertragsnummer: _____
 neunkirchen - Vertragsnummer: _____

amtliches Kennzeichen des Fahrzeuges _____

Tag der Erstzulassung _____

2. Benötigte Unterlagen

- bei Erstzulassung eines Erdgas- oder Elektrofahrzeuges eine Kopie des Fahrzeugscheins
- bei Umstellung auf Erdgasfahrzeug eine Rechnungskopie des Fachbetriebes über die Umstellung
- bei Neukauf eines Elektrofahrzeuges eine Rechnungskopie

3. Höhe der Förderung/ Auszahlung

Sie erhalten mit der Jahresabrechnung 2019 eine einmalige Gutschrift:

beim Kauf eines Erdgas- oder Elektrofahrzeuges (PKW-Erstzulassung)	200 €
bei Umrüstung auf reine Erdgasfahrzeuge als auch bivalent betriebene Fahrzeuge	200 €
beim Kauf eines Elektromotorrollers oder –motorrades (Erstzulassung)	100 €
beim Kauf eines Elektrofahrzeuges	50 €

 lauf -Kunden und  neunkirchen-Kunden erhalten zusätzlich einmalig:

beim Kauf eines Elektrofahrzeuges (PKW-Erstzulassung)	200 €
beim Kauf eines Elektromotorrollers oder –motorrades (Erstzulassung)	100 €
beim Kauf eines Elektrofahrzeuges	50 €

Dieser Zuschuss wird aus dem Fördertopf des *Grüner Strom*-zertifizierten Produkts „natürlich lauf“ bzw. „natürlich neunkirchen“ gezahlt.

Alle Förderbeträge sind Brutto-Beträge.

Von der Förderung ausgeschlossen sind klappbare Elektroroller, Segways sowie umgebaute und gebrauchte Elektrofahrzeuge.

4. Allgemeine Hinweise

Der Antrag auf Förderung kann ausschließlich für privat genutzte Erdgas- oder Elektrofahrzeuge gestellt werden.

Unvollständig ausgefüllte Anträge können nicht bearbeitet werden. Eine Förderung kann nicht gewährt werden, wenn das Budget ausgeschöpft ist. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht.

Bei Kündigung des Liefervertrages bzw. des „natürlich lauf“- bzw. „natürlich neunkirchen“-Vertrages innerhalb von drei Jahren nach Genehmigung des Antrags wird die gesamte gewährte Förderung zurückgefordert. Dies gilt pro genehmigten Förderantrag.

Dieser Antrag inklusive aller erforderlichen Unterlagen muss bis spätestens 06.12.2019 eingereicht werden. Die Anschaffung muss im laufenden Kalenderjahr erfolgt sein.

5. Versicherung des Antragstellers

Der Antragsteller versichert, dass die vorstehend gemachten Angaben richtig und vollständig sind. Es ist ihm bekannt, dass er verpflichtet ist, nach der Antragstellung eingetretene Änderungen oder Tatsachen, die für die Förderungsgewährung erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Die für die Abwicklung nötigen Daten werden im Sinne der gesetzlichen Datenschutzregelungen verarbeitet. Für die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten verweisen wir auf unsere Datenschutzhinweise.

Anlagen

Kopie des Fahrzeugscheins bei Erstzulassung
Rechnungskopie eines Fachbetriebs bei Umstellung
Rechnungskopie des Elektrofahrrades